



VERSORGUNGSWERK  
DER RECHTSANWÄLTE

IN SACHSEN-ANHALT

## Mitgliederrundschreiben 2021

|       |                           |          |
|-------|---------------------------|----------|
| I.    | Aktuelles                 | Seite 2  |
| II.   | Mitgliederbestand         | Seite 3  |
| III.  | Beitrag 2018              | Seite 3  |
| IV.   | Einkommensnachweise       | Seite 5  |
| V.    | Satzungsänderungen        | Seite 5  |
| VI.   | Anwartschaften und Renten | Seite 6  |
| VII.  | Kapitalanlagen            | Seite 8  |
| VIII. | Überleitungsabkommen      | Seite 10 |
| IX.   | Praktische Hinweise       | Seite 10 |

## I. AKTUELLES

### **Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung**

**Das Bundessozialgericht bestätigt, dass eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung für Zeiten vor dem 01.04.2014 nach der Übergangsregelung des § 231 Abs. 4b Satz 4 SGB VI auch dann möglich ist, wenn in der Zeit vor dem 01.04.2014 nur der Mindestbeitrag an das Versorgungswerk geleistet wurde.**

In der Vergangenheit war strittig, ob nach der Übergangsbestimmung des § 231 Abs. 4b Satz 4 SGB VI eine Befreiung für Zeiten vor dem 01.04.2014 auch dann erfolgen kann, wenn das Mitglied mangels einer erteilten Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht an das Versorgungswerk nur den Mindestbeitrag entrichtet hat. Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat eine Befreiungsmöglichkeit stets verneint, da der Beitrag nicht aus den Einkünften eines Anstellungsverhältnisses entrichtet worden sei.

Das Bundessozialgericht hat nunmehr in seiner Entscheidung vom 23.09.2020 (**Az: B 5 RE 3/19 R**) festgestellt, dass auch die Mindestbeitragszahlung eine einkommensbezogene Beitragszahlung im Sinne der Übergangsregelung darstelle. Bereits nach dem Wortlaut der Bestimmung lege der Begriff „einkommensbezogen“ eine weniger strikte Relation zur Höhe des erzielten Einkommens und der Beitragshöhe nahe, als die von einzelnen Gerichten synonym verwendeten Begriffe „einkommensabhängig“ oder „einkommensgerecht“. Aufgrund des systematischen Zusammenhangs in der die Regelung stehe, sei jedoch auch ein Mindest- oder Grundbeitrag zum Versorgungswerk als „einkommensbezogen“ anzusehen. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI verlange als Befreiungsvoraussetzung unter Buchstabe b ebenfalls, dass „nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind“. In praktisch allen Satzungen der Versorgungswerke sei eine Beitragserhebung in pauschalisierte Höhe durch Festsetzung sowohl eines Regelpflichtbeitrages als auch eines Mindestbeitrages vorgesehen. Beiträge in Höhe eines Prozentsatzes der individuellen beitragspflichtigen Einnahmen werden allenfalls nur auf besonderen Antrag und nach Vorlage entsprechender Nachweise festgesetzt. Pauschalierte Beiträge kenn auch das Beitragsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung in § 165 SGB VI in Form des Regelbeitrags und Mindestbeitrags für versicherungspflichtige Selbstständige sowie des halben Regelbeitrags. Die Einkommensbezogenheit dieser pauschalen Beiträge sei in der Rechtsprechung bislang nicht in Frage gestellt worden.

### **Datenschutz**

Aus datenschutzrechtlichen Gründen weisen wir auf darauf hin, dass bei der Übersendung der Einkommensnachweise nur die für die Beitragsfestsetzung relevanten Informationen einzureichen sind. Folgende Angaben müssen aus dem Einkommensteuerbescheid ersichtlich sein: Datum des Bescheides, Veranlagungsjahr, sowie Einkünfte aus selbständiger rechtsanwaltlicher Tätigkeit und nicht selbständiger Tätigkeit. Sämtliche anderen Angaben sind zu schwärzen, bzw. nicht zu übersenden.

## Wahl zur Vierten Vertreterversammlung im Jahr 2021

Im Sommer des Jahres 2021 wird die Wahl zur Vierten Vertreterversammlung stattfinden. Nähere Informationen werden Ihnen in gewohnter Form durch die Wahlbekanntmachungen zugehen. Da Ihre Mitgliedschaft im Versorgungswerk dazu dienen soll, Ihre spätere Altersvorsorge sicher zu stellen, sind alle Mitglieder im eigenen Interesse aufgerufen, rege an der Wahl teilzunehmen.

## II. MITGLIEDERBESTAND

1. Zum Stichtag 31.11.2020 hatte das Versorgungswerk 910 Mitglieder und Leistungsberechtigte. Diese teilen sich auf in 433 weibliche Kolleginnen und 477 männliche Kollegen. Selbstständig tätig sind 423 Mitglieder und angestellt beschäftigt 224 Mitglieder. 8 Mitglieder sind derzeit von der Beitragspflicht befreit. Die Anzahl der selbstständigen Kolleginnen beträgt 166, diejenige der selbstständigen Kollegen 257. Von den angestellten Kolleginnen und Kollegen sind 124 weiblichen und 100 männlichen Geschlechts. Im Durchschnitt entrichten die selbstständigen und angestellten Kolleginnen und Kollegen einen monatlichen Beitrag in Höhe von 464 EUR.
2. Zurzeit gewährt das Versorgungswerk drei Mitgliedern eine Berufsunfähigkeitsrente, drei Mitglieder erhalten eine Altersrente. Es wurden zwei Witwen-/Witwerrenten und zwei Waisenrenten gewährt. Im Jahr 2020 hat das Versorgungswerk kein Sterbegeld gezahlt.

## III. BEITRAG 2018

1. Selbstständig tätige Mitglieder entrichten grundsätzlich den in § 34 Abs. 2 definierten Regelpflichtbeitrag. Dieser entspricht 5/10 des höchsten Beitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten in Sachsen-Anhalt. Der Regelpflichtbeitrag beträgt im Jahr 2021 monatlich 623,10 EUR. Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt in Sachsen-Anhalt monatlich 6.700,- EUR (80.400,- EUR/Jahr). Somit errechnet sich der Regelpflichtbeitrag gemäß § 34 Abs. 2 auf 623,10 EUR ( $5/10$  von 6.700,- EUR = 3.350,- EUR  $\times$  18,6% = 623,10 EUR/Monat).
2. Ausnahmen:
  - a. Mitglieder, deren Einkommen die Beitragsbemessungsgrenze von 6.700,- EUR/Monat bzw. 80.400,- EUR/Jahr nicht erreicht, entrichten ihren Beitrag auf Antrag nach dem nachgewiesenen Einkommen. Aus diesem Einkommen ist entsprechend der obigen Berechnung (siehe III.1.) ein Beitrag in Höhe von 18,6% zu entrichten. Zur Form des Einkommensnachweises finden Sie weitere Erläuterungen in Abschnitt IV.
  - b. Von allen Mitgliedern ist jedoch wenigstens der Mindestbeitrag in Höhe von 124,62 EUR/Monat zu entrichten.
  - c. Mitglieder, die als Mitglied des Gründungsbestandes nach § 46 Abs. 2 eine Teilbefreiung auf eine bestimmte einkommensunabhängige Zehntelstufe erhalten haben, können den Beitrag für das Jahr

2021 der folgenden Beitragstabelle entnehmen. In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf die Ihnen zum Jahreswechsel übersandten Beitragsbescheide verweisen.

### Zehntelstufen (in EUR)

|        |        |        |        |        |         |         |
|--------|--------|--------|--------|--------|---------|---------|
| 1/10   | 2/10   | 3/10   | 4/10   | 5/10   | 10/10   | 15/10   |
| 124,62 | 249,24 | 373,86 | 498,48 | 623,10 | 1246,20 | 1869,30 |

- d. Angestellte Mitglieder, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI auf ihren Antrag hin befreit worden sind, bezahlen mindestens den Beitrag, der ohne die Befreiung an die DRV-Bund zu zahlen wäre (§ 34 Abs. 5). Nur unter dieser Voraussetzung gewährt die DRV-Bund eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht. Das angestellte Mitglied hat hinsichtlich der Höhe des abzuführenden Beitrags aus der abhängigen Beschäftigung keine Gestaltungsmöglichkeiten. Dies gilt insbesondere dann, wenn neben dieser Beschäftigung eine selbstständige anwaltliche Tätigkeit ausgeübt wird. Verluste, die bei der selbstständigen Tätigkeit entstehen, führen nicht dazu, das beitragspflichtige Einkommen aus der angestellten Beschäftigung zu mindern. Bei gleichzeitig erzielten Gewinnen aus selbstständiger Tätigkeit sind beide Einkommensarten bis zum Erreichen der Beitragsbemessungsgrenze beitragspflichtig zum Versorgungswerk. Mitglieder ohne eine Befreiung von der DRV-Bund zahlen in jedem Fall wenigstens den oben bereits erwähnten Mindestbeitrag.
3. Es steht allen Mitgliedern die Möglichkeit offen, nach § 36 Abs. 1 Satz 1 einen freiwilligen Beitrag für das jeweils laufende Kalenderjahr zu entrichten. Der freiwillige Beitrag ist der Höhe nach beschränkt auf das 1,5-fache des Höchstbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dies entspricht einem monatlichen Beitrag in Höhe von 1869,30 EUR (22.431,60 EUR/Jahr). Von diesem Gesamtbetrag sind in diesem Geschäftsjahr 92% der geleisteten Beiträge als Sonderausgabe steuerlich absetzbar (wegen der Einzelheiten der steuerlichen Behandlung von Beitragszahlungen an das Versorgungswerk möchten wir Sie auf unser Informationsschreiben „Das Alterseinkünftegesetz und seine Folgen“ hinweisen. Dieses steht Ihnen als Download auf unserer Internetseite im Bereich „Infomaterial“ zur Verfügung).

Eine Bitte an die Mitglieder des Versorgungswerks in eigener Sache: Das Versorgungswerk möchte hiermit alle Mitglieder auf die Vorzüge des Sepa-Banklastschriftverfahrens hinweisen und bitten, dem Versorgungswerk eine entsprechende Ermächtigung zum Einzug zu erteilen. Die damit verbundene elektronische Buchung spart in hohem Maße Sach- und Personalkosten und hilft somit, die allgemeinen Verwaltungskosten zu senken. Sie gewährleistet zugleich den Beitragseingang bei Fälligkeit ohne Risiko von Fehllauf und manueller Fehlbuchung und sichert zudem den richtigen und pünktlichen Übergang zur neuen Beitragshöhe nach dem Jahreswechsel.

4. Das Versorgungswerk wird im ersten Quartal 2021 jedem Mitglied über dessen Beitragseingang in 2020 (außer Nachversicherung) eine Jahresbescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber bzw. beim Finanzamt erteilen. Ein vorgezogener Versand im Einzelfall ist leider nicht möglich.

## IV. EINKOMMENSACHWEISE

1. Der Nachweis des Einkommens erfolgt bei Selbständigen ausschließlich durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres. Folgende Angaben müssen aus dem Einkommensteuerbescheid ersichtlich sein: Datum des Bescheides, Veranlagungsjahr, sowie Einkünfte aus selbständiger, rechtsanwaltlicher und nicht selbständiger Tätigkeit. Für die Beitragsfestsetzung des Jahres 2021 ist mithin der Einkommensteuerbescheid des Jahres 2019 maßgebend. Sofern Sie uns diesen noch nicht übersandt haben, bitten wir Sie, dies nunmehr nachzuholen.

Liegt der Einkommensteuerbescheid noch nicht vor, benötigen wir für eine vorläufige Festsetzung zumindest die Einnahmen-/Überschussrechnung für das Jahr 2019. Fristverlängerungen etwa von Seiten der Finanzverwaltung gelten nicht für die Vorlage des Nachweises beim Versorgungswerk. Beachten Sie bitte, dass ohne Vorlage des Einkommensnachweises satzungsgemäß der Regelpflichtbeitrag zu entrichten ist.

2. Angestellte, die von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, lassen dem Versorgungswerk im Wege des elektronischen Arbeitgebermeldeverfahrens bis spätestens 31.03.2021 eine Jahresentgeltbescheinigung für das Jahr 2020 zukommen. Ergibt sich daraus eine Entgeltsumme unterhalb der im Jahr 2020 geltenden Beitragsbemessungsgrenze in Höhe von 82.800,- EUR, ist gleichzeitig die Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das Jahr 2018 zur Prüfung einer etwaigen zusätzlichen Beitragspflicht aus Einkünften aus selbständiger, rechtsanwaltlicher Tätigkeit für das Jahr 2020 erforderlich.

## V. Satzungsänderungen

### 11. Satzungsänderung des Versorgungswerkes, MBL. LSA Nr.42 vom 17.12.2018. Seite 484 f

Die Dritte Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt hat in Ihrer 4. Sitzung am 21.09.2018 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

1. Durch das zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt vom 20.06.2018 hat der Gesetzgeber die 45-Jahres-Grenze abgeschafft. Durch die Abschaffung der gesetzlichen Altersgrenze ist somit auch die Möglichkeit einer Pflichtmitgliedschaft auf Antrag obsolet geworden. Die Änderungen in den **§§ 9 und 10** tragen diesem Umstand Rechnung.
2. Vorgenannte Aufhebung der 45-Jahres-Grenze führt zwangsläufig – unter versicherungsmathematischen Gesichtspunkten - zu einer Belastung des Versorgungswerkes. Dies insbesondere auch im Hinblick auf die in **§ 19 Abs. 3 Nr. 3** normierten acht beitragsfreien Versicherungsjahre. Dem wird durch Vorziehen der Staffelung dahingehend Rechnung getragen, dass nur bei einem Eintritt in das

Versorgungswerk bis zur Vollendung des 39. Lebensjahres, die vollen acht Versicherungsjahre gewährt werden. Bei einem späteren Eintritt wird für jedes weitere Lebensjahr ein Zurechnungsjahr gestrichen.

3. Eine ebenfalls aus der Folge der Abschaffung der 45-Jahres-Grenze resultierende Satzungsänderung betrifft den **§ 36 Abs. 1, S.1**. Sie dient der Klarstellung, dass die Zahlung freiwillige Beiträge nur für Mitglieder möglich ist, die vor Vollendung des 55. Lebensjahres Mitglied des Versorgungswerkes geworden sind.
4. Die Abschläge für eine vorgezogene Altersrente gem. **§ 18 Abs. 2, S. 4**, sowie für die aufgeschobene Altersrente gem. **§ 18 Abs. 3, S. 4** wurden ebenfalls angepasst.

### **12. Satzungsänderung des Versorgungswerkes, MBL. LSA Nr. 38 vom 27.10.2019, Seite 363 f.**

Die Dritte Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt hat in Ihrer 5. Sitzung am 16.06.2019 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Die bisherige Fassung des **§ 25 Abs. 2** verwies fälschlicherweise auf § 18 Abs. 7. Die Erstattung von Beiträgen bei Nichterfüllung der Wartezeit ist jedoch in § 18 Abs. 6 geregelt. Insofern erfolgte Richtigstellung.

### **13. Satzungsänderung des Versorgungswerkes, sowie 2. Änderung der Wahlordnung des Versorgungswerkes MBL. LSA Nr. 37 vom 02.11.2020, Seite 386 f.**

Die Dritte Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt hat in Ihrer 6. Sitzung am 10.06.2020 folgende Änderung der Satzung und der Wahlordnung beschlossen:

1. **§ 9 Abs. 3 WO** wird dahingehend geändert, dass Wahlvorschläge von mindestens zwei wahlberechtigten Mitgliedern unterschrieben sein müssen.
2. In **§ 26 Abs. 2, S.1** wird der Verweis auf § 18 präzisiert. Satz 2 hingegen bleibt unberührt

## VI. ANWARTSCHAFTEN UND RENTEN

1. Die Vertreterversammlung hat am 10.06.2020 für die Rentenanwartschaften und Renten eine Erhöhung des Rentensteigerungsbetrages für das Jahr 2021 um 2 % beschlossen. Der Rentensteigerungsbetrag beträgt somit für das Jahr 2021 29,65 Euro.
2. Die nachfolgende Rententabelle informiert über die Höhe der Rentenanwartschaften für das Jahr 2021 unter Berücksichtigung des Rentensteigerungsbetrages und der Zahlung des Regelpflichtbeitrages:

### Rentenanwartschaften ab 01. Januar 2021 (Rentensteigerungsbetrag: 29,65 EUR)

Die in der Tabelle angegebenen monatlichen Rentenbeträge beruhen auf der Prämisse, dass ein Mitglied

| Beitritts-<br>beginn<br>Lebens-<br>jahre | Alters-<br>rente | Berufs-<br>unfähig-<br>keitsren-<br>te | Witwenrente<br>bei Tod<br>des Mitgliedes |                 | Halbwaisenrente<br>bei Tod<br>des Mitgliedes |                 | Vollwaisenrente<br>bei Tod<br>des Mitgliedes |                 |
|--|------------------|--|--|-----------------|--|-----------------|--|-----------------|
|  |                  |  | nach Alter<br>65                         | vor Alter<br>60 | nach Alter<br>65                             | vor Alter<br>60 | nach Alter<br>65                             | vor Alter<br>60 |
| Eintrittsalter                           | ab Alter<br>65   | vor Alter<br>60                        | 4  | 5               | 6  | 7               | 8  | 9               |
| 1  | 2                | 3                                      | 4  | 5               | 6  | 7               | 8  | 9               |
| 25                                       | 1.354,56         | 1.213,46                               | 812,74                                   | 728,08          | 270,91                                       | 242,69          | 406,37                                       | 364,04          |
| 26                                       | 1.326,34         | 1.185,24                               | 795,80                                   | 711,14          | 265,27                                       | 237,05          | 397,90                                       | 355,57          |
| 27                                       | 1.298,12         | 1.157,02                               | 778,87                                   | 694,21          | 259,62                                       | 231,40          | 389,44                                       | 347,11          |
| 28                                       | 1.269,90         | 1.128,80                               | 761,94                                   | 677,28          | 253,98                                       | 225,76          | 380,97                                       | 338,64          |
| 29                                       | 1.241,68         | 1.100,58                               | 745,01                                   | 660,35          | 248,34                                       | 220,12          | 372,50                                       | 330,17          |
| 30                                       | 1.213,46         | 1.072,36                               | 728,08                                   | 643,42          | 242,69                                       | 214,47          | 364,04                                       | 321,71          |
| 31                                       | 1.185,24         | 1.044,14                               | 711,14                                   | 626,48          | 237,05                                       | 208,83          | 355,57                                       | 313,24          |
| 32                                       | 1.157,02         | 1.015,92                               | 694,21                                   | 609,55          | 231,40                                       | 203,18          | 347,11                                       | 304,78          |
| 33                                       | 1.128,80         | 987,70                                 | 677,28                                   | 592,62          | 225,76                                       | 197,54          | 338,64                                       | 296,31          |
| 34                                       | 1.100,58         | 959,48                                 | 660,35                                   | 575,69          | 220,12                                       | 191,90          | 330,17                                       | 287,84          |
| 35                                       | 1.072,36         | 931,26                                 | 643,42                                   | 558,76          | 214,47                                       | 186,25          | 321,71                                       | 279,38          |
| 36                                       | 1.044,14         | 903,04                                 | 626,48                                   | 541,82          | 208,83                                       | 180,61          | 313,24                                       | 270,91          |
| 37                                       | 1.015,92         | 874,82                                 | 609,55                                   | 524,89          | 203,18                                       | 174,96          | 304,78                                       | 262,45          |
| 38                                       | 987,70           | 846,60                                 | 592,62                                   | 507,96          | 197,54                                       | 169,32          | 296,31                                       | 253,98          |
| 39                                       | 959,48           | 818,38                                 | 575,69                                   | 491,03          | 191,90                                       | 163,68          | 287,84                                       | 245,51          |
| 40                                       | 931,26           | 790,16                                 | 558,76                                   | 474,10          | 186,25                                       | 158,03          | 279,38                                       | 237,05          |
| 41                                       | 903,04           | 761,94                                 | 541,82                                   | 457,16          | 180,61                                       | 152,39          | 270,91                                       | 228,58          |
| 42                                       | 874,82           | 733,72                                 | 524,89                                   | 440,23          | 174,96                                       | 146,74          | 262,45                                       | 220,12          |
| 43                                       | 846,60           | 705,50                                 | 507,96                                   | 423,30          | 169,32                                       | 141,10          | 253,98                                       | 211,65          |
| 44                                       | 818,38           | 677,28                                 | 491,03                                   | 406,37          | 163,68                                       | 135,46          | 245,51                                       | 203,18          |

jeweils ab einem bestimmten Eintrittsalter den Regelpflichtbeitrag i.H.v. 623,10 Euro monatlich entrichtet. Wer im Durchschnitt einen niedrigeren/höheren Beitrag entrichtet, hat im selben Verhältnis auch eine niedrigere/höhere Rentenanwartschaft.

Die Rentenanwartschaften beim Versorgungswerk sind dynamisch, so dass bis zum späteren Eintritt des Rentenfalles eine Steigerung eintreten kann. Da der Umfang dieser Rentendynamik jedoch noch nicht feststeht, kann der tatsächliche Rentenbetrag nicht benannt werden. Die Rententabelle soll vielmehr so

gelesen werden, dass ein Mitglied in diesem Jahr 65 Jahre alt oder berufsunfähig wird und ab einem bestimmten Eintrittsalter immer den Regelpflichtbeitrag an das Versorgungswerk entrichtet hat.

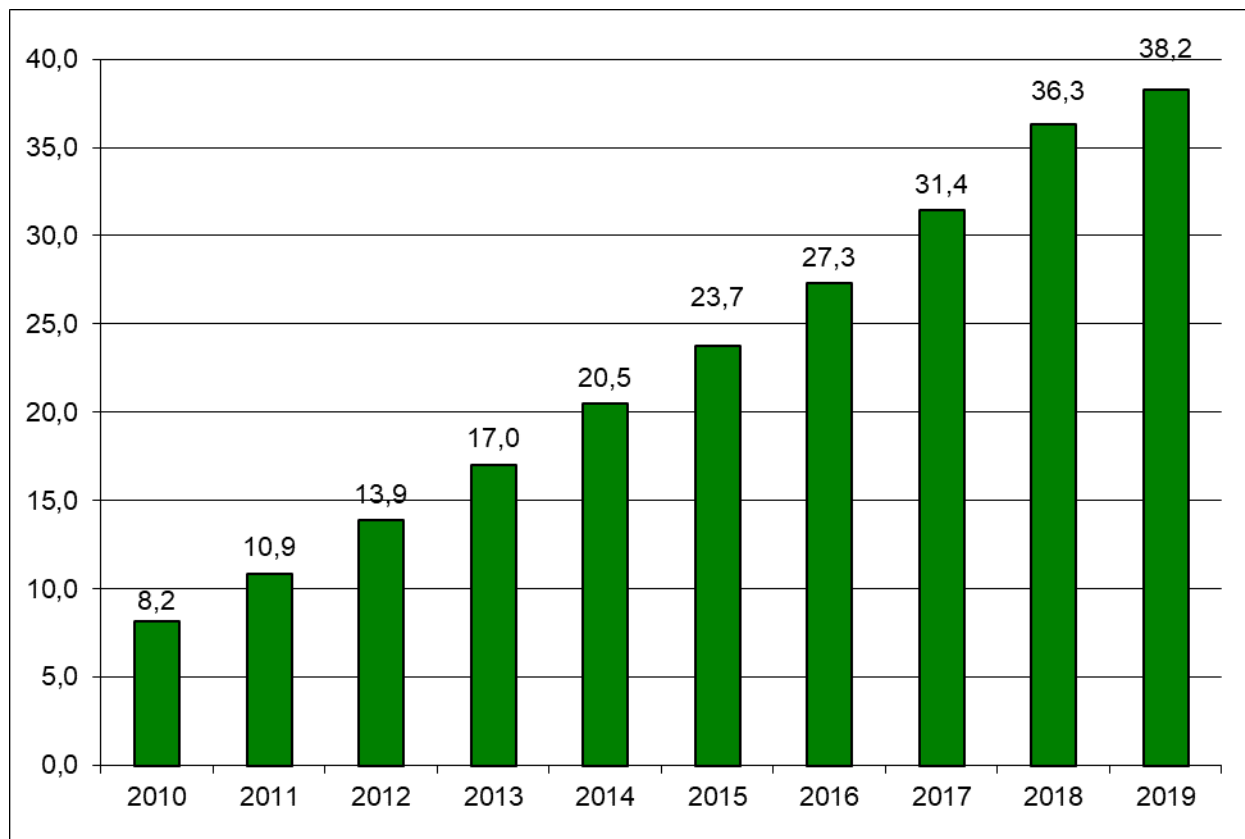
## VII. KAPITALANLAGEN

### 1. Geschäftsjahr 2019

Die Vertreterversammlung hat am 10.06.2020 den vom Wirtschaftsprüfer mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2019 festgestellt und dem Vorstand Entlastung erteilt, desgleichen der Vorstand der Geschäftsführung.

Zum 31.12.2019 betragen die Kapitalanlagen auf Buchwertbasis 38.238.144,83 EUR und stiegen damit um 5,28 % gegenüber dem Vorjahr.

Entwicklung der Kapitalanlagen in Mio. EUR von 2010 bis 2019



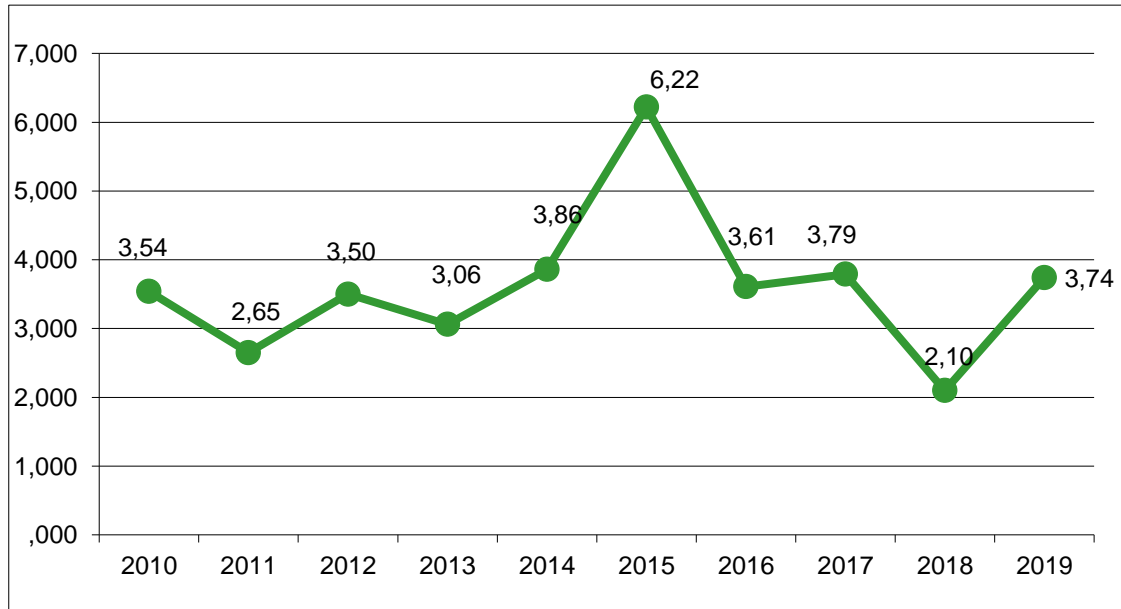
Die Nettorendite aller Kapitalanlagen betrug 3,74 %.

Damit hat das Versorgungswerk den für das Jahr 2019 geltenden Rechnungszins von 3,0 % erneut erreicht. Die Gremien des Versorgungswerkes beobachten das Verhältnis der Entwicklung der Verzinsung der Kapitalanlagen zu dem im Technischen Geschäftsplan des Versorgungswerkes festgelegten Rechnungszins von 3,0 % genau und regelmäßig. Zum 31.12.2019 bestand eine Zinsschwankungsreserve



von 6,9 Mio., die zum Ausgleich fehlender Zinsen verwendet werden kann.

Entwicklung der Nettorendite von 2010 bis 2019

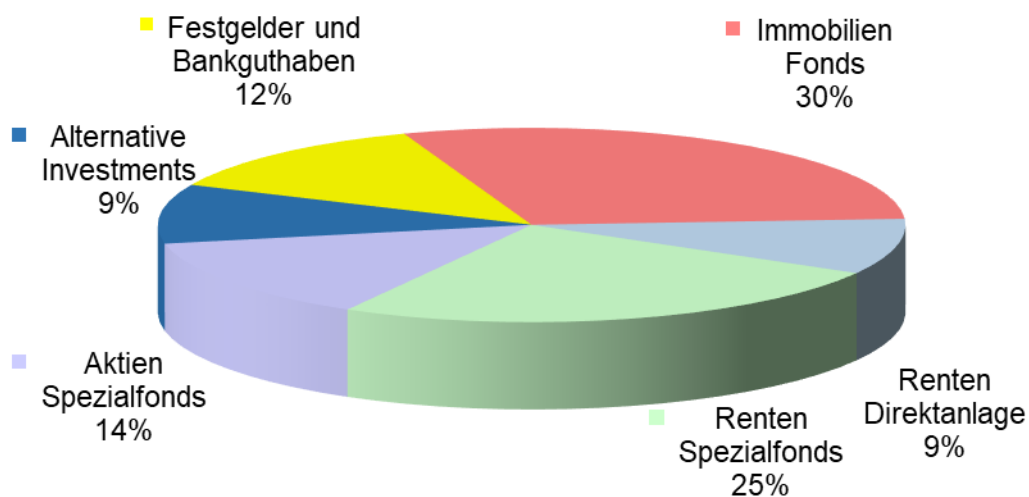


In 2019 betragen die laufenden Verwaltungskosten 4,06 % der Beitrageinnahmen. Der Verwaltungskosensatz für Kapitalanlagen betrug 0,08 %.

## 2. Anlagestruktur per 31.12.2019

Das Vermögen (Kapitalanlagen und Liquidität) hat per 31.12.2019 den Umfang von 43.507.828,63 EUR erreicht und ist nach Assetklassen wie folgt aufgeteilt:

Buchwerte per 31.12.2019



Die Kapitalanlagen sind breit diversifiziert angelegt. Der Bestand an festverzinslichen Wertpapieren in der Direktanlage ist weiterhin abgeschmolzen. Es wurde verstärkt in Immobilien und in Private Equity Beteiligungen investiert. Die durchgerechnete Aktienquote betrug zum Jahresende 14 %.

## VIII. ÜBERLEITUNGSABKOMMEN

**Das Versorgungswerk hat mit folgenden anwaltlichen Versorgungswerken Überleitungsabkommen geschlossen:**

- Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg
- Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung
- Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg
- Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt Hamburg
- Hanseatische Rechtsanwaltsversorgung Bremen
- Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen
- Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern
- Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen
- Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen
- Versorgungswerk der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern
- Versorgungswerk der Rechtsanwaltskammer des Saarlands
- Schleswig-Holsteinisches Versorgungswerk für Rechtsanwälte
- Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Thüringen

Den Wortlaut der Überleitungsabkommen mit den einzelnen Versorgungswerken finden Sie auf unserer Homepage im Info-Bereich.

## IX. PRAKTISCHE HINWEISE

1. Alle Formulare und Informationen stehen Ihnen auch auf der Homepage des Versorgungswerkes **<http://www.rvw-isa.de>** zur Verfügung. Dort finden Sie stets aktuelle Informationen und weitere Hinweise rund um das Versorgungswerk.
2. Unter der Adresse **[info@rvw-isa.de](mailto:info@rvw-isa.de)** ist das Versorgungswerk auch per E-Mail erreichbar. Aus Sicherheitsgründen wird Ihnen das Versorgungswerk jedoch ausschließlich per Post antworten. Ebenso wenig wird das Versorgungswerk Ihnen beim derzeitigen Stand der Technik auf elektronischem Wege personenbezogene Daten übermitteln oder derartige Auskünfte von Ihnen fordern. Sollten Sie eine derartige Anfrage erhalten, stammt diese nicht vom Versorgungswerk.

Zugleich weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die elektronische Post (E-Mail) systemimmanent nicht zur Stellung von Anträgen und/oder Wahrung von Fristen geeignet ist.

3. Ebenfalls rund um die Uhr erreichen Sie uns per Fax unter der Faxnummer 0211 / 88 29 320-99.

Sofern Sie uns Ihre Schreiben per Telefax übermitteln, sehen Sie bitte von der zusätzlichen Übersendung der Originale ab. Zugleich übersenden Sie uns bitte ausschließlich Kopien, keine Originaldokumente, die Sie für Ihre persönlichen Unterlagen zurück benötigen. Dies reduziert auf allen Seiten Arbeitsaufwand und Kosten.

4. Telefonisch stehen wir Ihnen Montags bis Donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr unter der Rufnummer 0211 / 88 29 320-0 zur Verfügung.

## VERSORGUNGSWERK DER RECHTSANWÄLTE

IN SACHSEN-ANHALT

Geschäftsstelle:  
Breite Straße 67, 40213 Düsseldorf

Tel 0211 88293200  
Fax 0211 882932099  
Mail [info@rvw-lsa.de](mailto:info@rvw-lsa.de)  
Web [www.rvw-lsa.de](http://www.rvw-lsa.de)

**§§ ohne Zusatz betreffen die Satzung**